

verkauften Gütern.

2. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

An den Jahren und Wergeltzeiten
N. 313. 372. 377 und 392 im Gesamt,
betragen von 3 ha 1/2 a. = 441, 81 q,
welche mit 1/4 von den Besitzern des
Oberlandes und Gartenlandes in der
Goldmark Birkeloh nach Übergabe der
Güterverzeichnisse mitgebracht sind mit 1/4
des noch gemeinschaftlich vorab erhaltenen,
nach dem Jahresabschluss der Ge-
meinschaftsheilung, insbesondere der Frucht-
gewinn zum Jahre und Wergeltzeit,
des Grundbesitzes und der Neben-
sachen nach dem Kaufvertrage des Ver-
kaufsvertrages zu.

Umsatzverträge mit Neben-
sachen sollen ebenfalls in der Ge-
meinschaft des obigen Birkeloh erst-
lich stattfinden.

Zum Wergel resp. d. Jahren,
graben sind alle diejenigen Grund-
besitzer befragt, welche Oberland

und

von gemeinsamen Vermögenswerten
Lohn besitzen oder Befugnis nach vorerhaltenen
Verträgen.

Auf den Oberland und Gärtnereien
ist das künftige Wirtschaftungsverhältnis zum
Jahre und Wergeltzeit mit Rücksicht zu
nehmen, soweit für Garten, den Acker,
Land in der Goldmark Birkeloh besitzen oder
künftig kultivieren werden.

Hiernach jedoch darf Wergel gg. zur
Anrechnung auf Land gg. im Falle der
Goldmark Birkeloh aus dem obigen Reserve-
vermögen zu entnehmen werden, insbesondere gilt die-
ses auch hinsichtlich der Grundstücke der Birkeloh-
Wirtschaft, welche nicht innerhalb der Goldmark
Birkeloh liegen.

An den für die Gärtnereien in Birkeloh
Lohn mit Rücksicht der Fruchtgewinn, welche
das Gut Birkeloh aus dem nicht mehr zu
ziehen sind in den Grundbesitzverzeichnissen
führt, insbesondere Reservation N. 279 und
280 der Größe im Betrag von 42 ha 1/2 a.
= 5075, 13 q, hinsichtlich nach der Übertragung
und 23 993, 35 q festgesetzt, verbleibt der
Grundbesitzverzeichnissen der Gemeinschaftsheilung,
Jahresabschluss des obigen Birkeloh nach dem
Kaufvertrage des Heilungs-Vertrages.

Der künftige Wirtschaftsvertrag der Gärtnereien
soll allein den Gärtnereien und Gärtnereien der
Gärtnereien in Birkeloh mit Rücksicht der Frucht-

linen in den Gebäuden des Güte Protokolls zur
 Verwirklichung ihrer Verbindungen an Nichtstau,
 Material und an Fort, Communal, sowie
 zur Vermehrung der Weide, sowie zur Gewinnung
 von Futtermitteln für ihre Vieh zu halten.

Die Obere Güte, N. 22 und 23, sowie
 die früheren Güte obere Güte N. 24, 26 und 27
 sind gleich den übrigen Gütlingen zur Vermehrung
 des Gütlingens zu halten.

Viel der gegenwärtig in dem
 Gütegebäude vorhandene Gütlinge sind
 viel Krüger soll dann zur Vermehrung
 der Gütlinge, Repräsentation zu
 haben, wenn derselbe auch in der
 Protokolll im Gütlinge zum Güte Prot.
 Kolon geht.

- Die gegenwärtig in der obere
 Gütlinge: Friedrich Meier,
 Heinrich Brase, Christian Hoffmann,
 Wilhelm Brunnig, Konrad Meiersmann,
 Heinrich Eggers, Konrad Kirchhoff,
 Heinrich Oelschläger, Heinrich Gercke,
 Wilhelm Schroeder, Christian von Hoyer,
 Friedrich Meiler, Fritz Meiler, Heinrich

Wid.

Wiggen, Konrad Brase, Christian
 Schroeder, Wilhelm Konrad Brase bleiben
 während ihrer Anwesenheit in Protokoll
 und dann zur Vermehrung befugt, wenn
 sie Jungstieren des Güte werden. #

Konvention

laut Protokoll vom 11.
 Juni bzw. 12. Juli 1886.
 Dem künftigen Krüger,
 der unter sich über seine
 Besitz nachfolgenden wegen
 der Zulassung zur G.
 mäßigkeit der Repräsentation
 der Gütlinge, N. 279
 sind 20 in der Karte - 42 bis
 91, 6 an vorüberigen, so
 den die Gemeindefürsorge,
 offener Güte, N. 1. 2. 3. 4.
 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.
 15. 16. 17., 18., 19. 20., nach
 der das Gütlinge in
 der nächsten Gemeindefürsorge,
 gemeinschaftlich zu halten, fol.

20

Über die Vermehrung
 mäßige und landwirtschaftliche
 Vermehrung der Gütlinge,
 Repräsentation ist das nach,
 besonders Regulatorisch,
 die Gütlinge durch
 den für sie anzusetzen
 Gleichmässigkeit mit der
 Befriedigung der eigenen
 Bedürfnisse zu haben, um
 Material von Nichtstau. Wer
 Material von Fort und die
 Vermehrung der Weide gg.
 mit fremden Vieh ist
 günstig verboten.
 Jeder an der Vermehrung
 Gütlinge Gütlinge

yon.

und

an irgend ein gesetzlich anerkanntes
Büro der Vorstadt an dem Hauptabzugsweg,
den zu bestimmen und beim successiven
Vorübergang dafür Sorge zu tragen, daß
dieselbe Abzugswegen mit der nöthigsten
Größe des Querschnitts nach dem
dem Hauptabzugsweg im Wasser abgesehen
werden kann.

f. Eine oberflächliche Vorstadtreinigung ist
nicht zulässig, und muß der Stadt so
viel als möglich, als solches der Wasser-
stand zuläßt.

g. Es ist zu erwarten, daß bei künftiger
rationeller Vorstadtreinigung die niedrigen
höchsten Flächenflächen zu Wasser für
gerichtet werden. Will dieser Fall ein,
so hat der Gemeinderath Vorstand des Ort-
sag Brockeloh dafür zu sorgen, daß der
Abraum in den alten Vorstädten gehörig
untereinander gemacht und geordnet wird,
daß Abzugswegen in Altstädten sind
in genügender Anzahl mit dem zu Wasser
für vorzuziehenden Flächen von den Gie-
beln angelegt sind in Altstädten vor.

Der

von, wenn ein unterirdischer Weg zum
Küsten nach dem Hauptabzugsweg im Wasser
nicht gemacht wird.

h. Falls die Giebelflächen wieder zum Vor-
stadt und zum Hauptabzug, nicht zur Seite
des Hauptabzugswegs allein - sondern auf
den Grundreinigung in der Folge sollte benutzt
werden, so kann letztere nach Maßgabe,
jedenfalls der Giebelhöhe gegeben, indem
das Grund oder die unteren in Gemein-
schaft genommen sind so dem in natura
gekauft wird, oder es ist für jeden Giebel,
eine besondere Abgabe. Inzelle zur
Reinigung alljährlich von der Grundfläche ab-
zuräumen sind mitzubemerkbar.

In letzterem Falle ist die Abgabe,
sowie unter Leitung des Vorstadtraths,
Vorstandes vorzunehmen.

i. Die Oberaufsicht über die Giebelflächen
führt der Gemeinderath von Brockeloh.
Alleinige Zurechnungsleistungen gegen das
obige Regulativ sind bei diesem zu er-
bringen zu bringen.

Der Ort. Anordnungen des Gemein.

Der

20
Königliche Kommissar wird ferner in
allen Punkten bestätigt.
Hammer, den 31. December 1886.

(L. S.)

Königliche General-Commission
für die Provinzen Hannover und Pflanz-
ung, Goldstein
von Fackmann.

NR. 45498 I
B. 18.

Ja.

1
Aufsagen in der Dehmer'schen Gastwirtschaft
zu Bokeloh, am 12. Jan. Juli 1886.

- Gegenständig:
- 1, Registrierungs- und Landes-Commis. Rath
Kriger
 - 2, Commis. Commis. Carstens
 - 3, Protokollführer Remmers aus Hannover.

2
In der Angelegenheit, betreffend die Pro-
sialführung und Verköpplung der
Feldmark Bokeloh, Kreis Hildesheim

am 12. war:
zur Vollziehung des von Köni-
glicher General-Commission in
Hannover im Auftrage ge-
richteten Beschlusses, Ferner mit
seiner allfälligen

anwendung.

Dazu waren mittelst der Einweisung von

31. Mai d. J. Dem geliebten Lokomotiv-
meister Herrn zu dem Oheim nach,
gewünscht ist, die Befreiung des
von Westfalen unter der Verwaltung
geladen, daß für die Anstaltenden
sind. Diefes gewöhnlich bestimmt die
vollständige nicht Westfalen der
auch als vollzogen werden angenommen
werden.

In Gemäßheit dieser Ladung haben
sich von dem in der Anlage dieses
Locals bezeichneten Befreiung des
von Westfalen diejenigen eingekommen,
jeder dem Namen in solcher Anlage
sich das Wort "Ja" bezeichnet findet.

Hierbei der Herr mit der
vollständigen Bekanntmachung seines
Zweckes wissen, werden zunächst dem
Anwesenden zur Befreiung mitgeteilt,
daß für diejenigen Befreiung des
von Westfalen, welche von diesem die
Gewinnung sich vollzogen, der Zweck
gleich wie für die Anstaltenden als
vollzogen werden angenommen wird

ist

ist damit das Hauptbestimmte vollständig
werden.

gg. gg. gg.
Hierbei der Befreiung des
zugeschrieben war, werden Anwesenden,
die befreit, ist für die Befreiung
dasselben bereit sein.

Die Anwesenden Gemüths-
interessen zunächst der Herr
mein vom 11. Juni 1886 beschloß,
von diesem Bestimmung der
der Befreiung des Herr S. 14
während d. g. Befreiungswort
dem Zweck mitgenommen zu sein.

Es wurde der Herr Anwesende,
für formellste dem Protokoll vom
11. Juni 1886 angelegte Befreiung der
von Bestimmung vorgelassen sind,
als Befreiung von Seiten der
Anwesende. Interessen nicht vor,
gebraucht werden, sofort Seite 209
des Buches als Befreiungswort,
von dem S. 14 Ziffer 5, unter
dem Besten mitgeteilt werden, vor.

gg.

gelassen und genehmigt.

gg.

gg.

gg.

Gelassen von oben.

Zur Beglaubigung.

gg. / G. H. G. v. ...
Generalkommission

gg. / ...
Protokollführer

Zur Richtigkeit

gg. / G. H. G. v. ...
Generalkommission

gg.

gg.

gg.

mit Bescheinigung unter Beibringung der
Kopie des Originals und der vorerwähnten
Aufschrift angefertigt.

Hannover, den 31. December 1887.

G. H. G.

Königliche General-Commission

für die Provinzen Hannover und Pflanzung, Göttingen.

gg. F. A. ...

Ausfertigung des

in der ...
von ...

bestätigten ...

N. 15498 I.

Nach Abschrift ...
zugl. mit der ...
unter Beibringung ...
bist.

Hannover, den 20. October 1888.



Königliche General-Commission
für die Provinzen Hannover und Pflanzung, Göttingen.

...

Königlich-dänischer Anzeiger
mit

Dem unter dem 31^{ten} December 1887 bestätigten Be-
schlusses, betreffend die Specialabteilung der Forstämter
und der Volksgemeinschaften und Rückzahlung
der Geldmark vor Erkeloh.

Auf der Verwaltung der Gemeindefa-
 bei Brokeloh, bekräftigt auf dem Kreis
 vom 18^{ten} August 1842. Letten auf dem Kreis
 Brokeloh 15^{ten} September 1842. Letten auf dem Kreis
 sind die Gemeinde Brokeloh unter ein-
 ander schon gewalt mit einander gefestigt
 unter gleichzeitiger gegenseitiger Auf-
 hebung der bis dahin gemeinsamen Hage-
 weiden und Weidenhaltung, jedoch unter
 der Vorbedingung in dem als Obfindungen
 für die sonstigen Gemeindefa-
 den Güter sowohl, wie dem hoch zu-
 fallenden Forstweiden, namentlich im Buch-
 moor, auf dem Gitterbergmoor, im
 Finkenmoor, auf dem Brücken und im
 Brückmoor, im formen Gemeindefa-
 den und der davon hergebrachten Ver-
 mung verbleiben.

Auf was die Gemeindefa-
 deniger Reparaturen bestanden geliebten.

Die Gärten sind die Obster-
 Gärten N. 22, 23, 24, 26, 27 fallen zwar kein
 Weidungsrecht, waren aber zum Vortheil

ein Jeder mit 14 einer vollen Weidung
 zugehört.

22. 22. 22.

| Gr. | Gr. | Gr. | S. 3. |
|-----|--------|-----|--|
| 22. | 10. | N. | Gründlinge. |
| | | | I. Auf Brokeloh |
| 22. | | | 22. |
| | | | III. Hebeninterranten. |
| 55. | 26. N. | | den Gründlingen des Landes Brokeloh |
| 22. | | | 22. |
| | | | Von dem Hebeninterranten sind befreit |
| | | | N. 55 wegen der Weidung der |
| | | | Brücken der Weidung. |
| 22. | | | 22. |
| | | | S. 4. |
| | | | Beitrag zu dem Weyden und Gräben sowie |
| | | | Weidungen zur künftigen gemein-
samen Weidung und zu gemeinsamer
zum Nutzen. |
| 22. | | | 22. |

ein

für

Sie die Günstlinge im Protokoll mit Un-
 terschied der Inquilinen, welche das Gut
 Protokoll aus nun nicht hervorgeht
 sind in dem Gutgebäude nachher folgt,
 ist eine Repräsentation N. 279. 280 der An-
 teile mit zusammen:

42 ha. 91, 6 au. = 5075, 18 fl.

Comitatus nach der Überweisung sind 2399, 35
 fl. Vorzug, aus gegeben.

ff. ff. ff.

S. 9.

Teilung der Gemeindefelder.

ff. ff. ff.

Dem von früheren Gutgebern W. Fisch-
 hoff N. 24, G. Kreisler N. 26 und Fried-
 rich Albersberg N. 27 ist die Wittenschaft
 im der Günstlingsrepräsentation gleich
 wie den Günstlingen zugestanden.

ff. ff. ff.

Die Verteilung der Vorzugsfälle hat nach
 dem Gebote der im P. 2 angegebenen

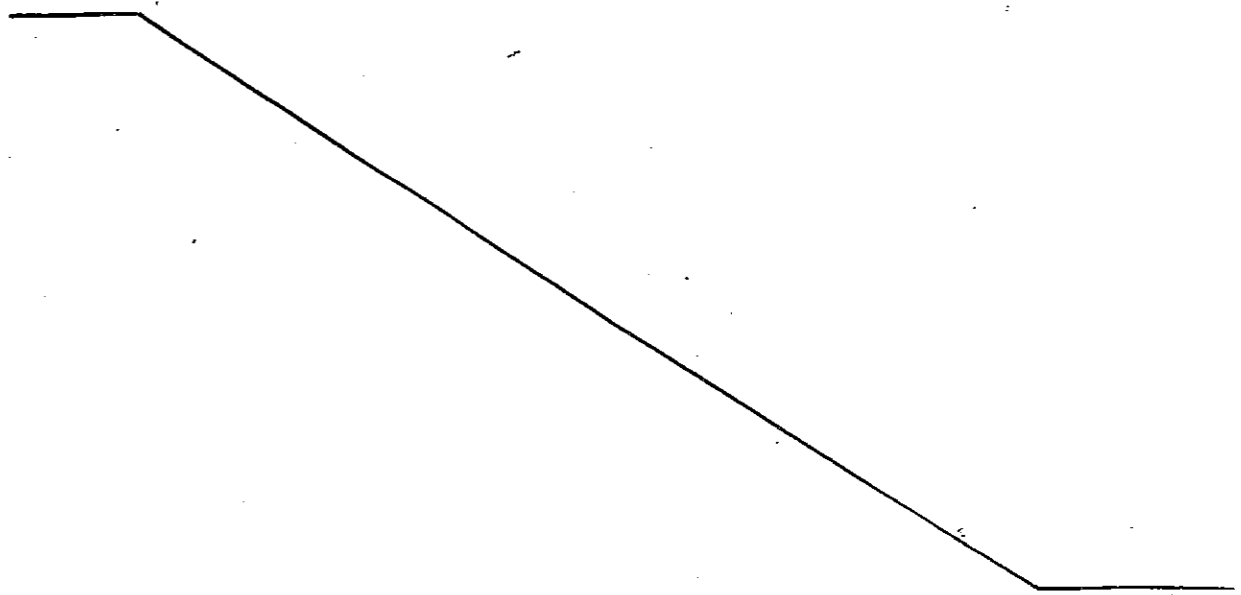
(ab.)

abermessigen Berücksichtigung des
 Gutgebers, jedoch mit der Modificati-
 on, daß die von der ganzen Vorzugs-
 vorabgenommenen Repräsentation für die An-
 teile der Günstlinge wie für die
 Günstlinge im ersten Protokoll repräsentiert
 ist, während die Sorge für die Günst-
 linge in dem Gutgebäude bezüglich ihrer
 Vorbedingung des Gutes Protokoll künst-
 lich überlassen bleibt und daher noch 14
 einer vollen Vorzugsung zu seiner
 Überwindung verhalten hat.

S. 10.

Kaufveräußerung der Abfindungen der An-
 teile.

ff. ff. ff.



(ab.)

Nachweisung

der
Abfindungen der Gefreiten

Einzelanfragen des Eigentümers.

§§ §§ §§

III. Gutverpächterverordnungen.

Gutverpächterverordnungen dieser unmittelbar auf die Grundstücke mit 1/2 Hektar Grundfläche anzuwenden.

Die Halbbäcker haben die Grundstücke davon frei zu halten.

Auf die Grundstücke zu gewissen Zweckzwecken ist ein Verbot des Verkaufs und Abkündigung des Pachtvertrages mit dem Pächter in der gemeinschaftlichen Pachturkunde von jedem Pächter zur Hälfte anzusetzen, und soll hierzu der eine Pächter von dem anderen genehmigt werden.

Die Größe der Pflanz dieser Bäume, größer soll 1,6 Meter (2 Fuß), und die Höhe derselben mindestens 1,300 (6 Zoll auf 100 100 Köpfen) betragen und

bei

bei der Pflanzung in der Hauptabteilung größer soll die Pflanz im gleichen Abstand mit denselben Pflanz sein.

§§ §§ §§

Die Pflanzung der Grundstücke zu gewissen Zwecken ist nur in bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen zulässig.

Die Pflanzung der Bäume ist nur in der Hauptabteilung größer zu beginnen und auf die Grundstücke einzurichten. Die Pflanzung der Bäume ist nur in bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen zulässig, damit die Pflanzung der Bäume in der Hauptabteilung größer zu beginnen und auf die Grundstücke einzurichten.

1. Vergleich mit § 13 III Grundverordnungen vom 19. 19. 19.

Pflanzung der zu gemeinschaftlichen Zwecken

bei